

Meisterkönnen für Zahntechniker

Meisterprüfung Teil 1
Qualitätsziele, die an kombiniert
festsetzend-herausnehmbaren
Zahnersatz zu stellen sind



Band 2



Verlag Neuer Merkur GmbH

Der einfacheren Lesbarkeit wegen verwendet dieses Lehrbuch das generische Maskulinum und damit die verallgemeinernde, grammatikalisch männliche Bezeichnung. Diese ist als geschlechtsneutral zu verstehen, es sind alle Menschen – unabhängig vom Geschlecht – angesprochen.

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://www.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Verlag Neuer Merkur GmbH

Verlagsort: Postfach 12 53, DE-82141 Planegg

Alle Urheberrechte vorbehalten. Vervielfältigungen bedürfen der besonderen Genehmigung.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle in dieser Veröffentlichung enthaltenen Angaben, Ergebnisse usw. wurden vom Autor nach bestem Wissen erstellt und von ihm und dem Verlag mit größtmöglicher Sorgfalt überprüft. Gleichwohl sind inhaltliche Fehler nicht vollständig auszuschließen. Daher erfolgen alle Angaben ohne jegliche Verpflichtung oder Garantie des Verlages oder des Autors. Sie garantieren oder haften nicht für etwaige inhaltliche Unrichtigkeiten (Produkthaftungsausschluss). Im Text sind Warennamen, die patent- oder urheberrechtlich geschützt sind, nicht unbedingt als solche gekennzeichnet. Aus dem Fehlen eines besonderen Hinweises oder des Zeichens® darf nicht geschlossen werden, es bestehe kein Warenschutz.

Klaus Ohlendorf

Meisterkönnen für Zahntechniker – Band 2

1. Auflage 2021

ISBN 978-3-95409-057-0

Lektorat: Barbara Schuster, Dr. Martina Kliem

Layout: Martina Stolzmann

Umschlagfoto: AdobeStock/Rynio Productions, Klaus Ohlendorf

Druck: Grafika Soča d.o.o., Nova Gorica, Slowenien

Vorwort	1
Danksagung	2
1 Die Meisterprüfung	3
1.1 Warum Meisterprüfung?	3
1.2 Meisterprüfung im Zahntechniker-Handwerk	3
1.3 Vorbereitung auf die Meisterprüfung im Zahntechniker-Handwerk	4
1.4 Zehn gute Gründe, den Meister zu machen	5
2 Fördermöglichkeiten von Fortbildungsmaßnahmen	7
2.1 Welche Maßnahmen sind förderungsfähig?	7
2.2 Welche Leistungen kann man erhalten?	7
2.3 Teilzeitlehrgänge (Maßnahmebeitrag)	9
2.4 Vollzeitlehrgänge/Tageschulen (Maßnahmebeitrag und Unterhaltsbeitrag)	10
2.5 Wann und wie werden Einkommen und Vermögen angerechnet?	10
2.6 Wie lange wird Förderung geleistet?	10
2.7 Gibt es eine Förderung zwischen Maßnahmenende und Prüfung?	11
2.8 Gibt es einen Nachlass auf den Darlehensbetrag für die bestandene Abschlussprüfung?	11
2.9 Muss man Leistungen des Arbeitgebers angeben?	11
2.10 Zu welchen Konditionen werden Darlehen vergeben?	11
2.11 Wann und wie ist das Darlehen zurückzuzahlen?	11
2.12 Gibt es eine Darlehenserlassmöglichkeit?	12
2.13 Steuerliche Entlastung	12
2.14 Regelmäßige Teilnahme am Unterricht	12
3 Rationelles Lernen	19
3.1 Den eigenen Lernstil finden	19
3.2 Tipps und Tricks gegen das Vergessen	19
4 Qualitätsdefinitionen	22
4.1 Qualität als Ziel und Antrieb	22
4.2 Was ist eigentlich Qualität und was macht Qualität aus?	22
4.3 Qualitätsansätze nach Auffassung von David A. Garvin	23
4.4 Qualitätsbegriff für zahntechnische Konstruktionen	24
4.5 Empfehlungen – Standards – Leitlinien – Richtlinien	24
4.6 Evidenzbasierte Zahnheilkunde	25
4.7 Fachverbände	26
4.8 Qualitätssicherungssysteme	26

5	Meisterprüfung - Qualitätsziele - Organisation	27
5.1	Gliederung der Meisterprüfung	27
5.2	Qualitätsziele und Organisation der Meisterprüfung in Teil I	27
5.3	Qualitätszielbestimmung	28
5.4	Kundenauftrag Meisterprüfungsprojekt	28
5.5	Zeitmanagement	29
5.6	Fachgespräch	29
5.7	Bewertung der Projektarbeit	30
6	Herstellung anatomischer Modelle	35
6.1	Arbeitsmodelle	35
6.2	Modellherstellung aus Gips	35
6.3	Werkstoffkundliche Aspekte	36
6.3.1	Gipstypen und Anforderungen DIN EN ISO 6873	37
6.3.2	Gipsexpansion	38
6.3.3	Auftretende Probleme bei unsachgemäßer Gipsverarbeitung	38
6.4	Ausgießen von unterschiedlichen Abformmaterialien mit Gips	38
6.4.1	A-Silikone	38
6.4.2	C-Silikone (kondensationsvernetzt)	39
6.4.3	Polyäthermaterialien	40
6.4.4	Hydrokolloid	40
6.4.5	Alginat	41
6.5	Modell- und Modellstumpfmateriale auf Polyurethanbasis	42
6.6	Dublier-Silikone in der Zahntechnik	43
6.6.1	Additionsvernetzende Silikone	43
6.6.2	Kondensationsvernetzende Silikone	43
6.7	Trimmen und Reinigen von Arbeitsmodellen	44
6.8	Reinigung von Arbeitsgeräten	45
6.9	Artikulieren der Arbeitsmodelle	45
7	Qualitätsanforderungen an zahntechnisch zu verarbeitende Dentalwerkstoffe	47
7.1	Dentalwerkstoffe – Haftung und Kontrolle	47
7.2	Biokompatibilität zahntechnischer Dentalwerkstoffe	48
7.3	Einteilung biokompatibler Gütegruppen	49
7.4	Materialvielfalt	49
7.5	Metalle und Legierungen	50
7.5.1	Metallinduzierte Krankheitsbilder	50
7.5.2	Spaltbereiche bei prothetischen Konstruktionen	51
7.5.3	Schwer belüftbare Spaltsituationen	51
7.5.4	Werkstoff- und milieubedingte Ursachen	51

7.5.5	Allergieprävention	53
7.6	Konstruktionsstabilität	53
7.7	Beanspruchungsklassen von metallischen Dentalwerkstoffen gemäß ISO 22674	57
7.8	Oberflächeneigenschaften von Werkstoffen	58
7.9	Wechselwirkungen metallischer Werkstoffe	58
7.10	Zahnersatzkonstruktionen und Werkstoffe bei Bruxismus-Patienten	59
7.10.1	Okklusion und Materialien	59
7.10.2	Monolithisches Zirkonoxid	59
7.10.3	Herausnehmbarer Zahnersatz	59
7.10.4	Zahnersatz auf Implantaten	60
7.10.5	Schienen	60
7.11	Unterteilung von Legierungen	60
7.11.1	Aufbrennlegierungen	61
7.11.2	Einfluss keramischer Brände auf die Korrosion	61
7.11.3	Metallverfärbungen	62
7.12	Traditionelle Verarbeitung von Dentallegierungen	62
7.12.1	Modellation von Gussobjekten mit Wachsen und Kunststoffen für gusstechnische Zwecke	62
7.12.2	Gießen von Legierungen	63
7.12.3	Der zahntechnische Anguss	64
7.12.4	Wiederverwendung von Legierungen für den Gusseinsatz	65
7.12.5	Bearbeitung von aufbrennfähigen Legierungen	65
7.12.6	Frästechnische Bearbeitung individueller Geschiebe	65
7.13	CAD/CAM zu verarbeitende Dentalwerkstoffe	66
7.13.1	Restaurationsarten	66
7.14	Subtraktive CAD/CAM-Verfahren	67
7.14.1	Edelmetall-Legierungen	67
7.14.2	Kobalt-Chrom-Legierungen (Frässcheiben)	68
7.14.3	Indikationen	68
7.14.4	Kobalt-Chrom-Sinterlegierungen	69
7.14.5	Titan	71
7.15	Additive CAD/CAM-Verfahren	74
7.15.1	SLM-Verfahren (selective laser melting)	74
7.15.2	LaserMelting mit Edelmetall-Legierung	76
7.15.3	Metallgerüste mit Klammerkonstruktionen im Lasersinter-Verfahren	76

8 Planung und Durchführung der Teilaufgabe 2 **79**

8.1	Prothetische Planungsunterlagen (Kombiniert festsitzend-herausnehmbarer Zahnersatz)	79
8.1.1	Status des fiktiven Patientenfalles	79
8.1.2	Konstruktionsvorschläge	79
8.2	Bearbeitung Kundenauftrag (Teilaufgabe 2)	79

8.2.1	Eckdaten der Prüfungskommission (Beispiel)	79
8.2.2	Konstruktionsvorschlag	81
8.2.3	Statisch-dynamische Analysen	81
9	Kombiniert festsitzend-herausnehmbarer Zahnersatz	83
9.1	Verantwortung von Zahnarzt und Zahntechniker	83
9.2	Allgemeine Funktionsanforderungen an den Zahnersatz	83
9.3	Technische Anforderungen an die Herstellung von Zahnersatz in der Meisterprüfung	84
9.4	Anforderungen an feinmechanische Verankerungselemente	85
9.5	Planung	86
9.6	Modellanalyse	86
9.7	Präparierte Modellsituation	87
10	RS-Geschiebe (Rillen-Schulter-Geschiebe)	88
10.1	Indikation RS-Geschiebe	88
10.2	Designarten RS-Geschiebe	88
10.3	Führungsrillen	90
10.4	Schultern	91
10.5	Fräsgeschiebefläche	92
10.6	Hygieneanforderungen	92
10.7	Reaktivierungsmöglichkeiten	93
10.8	Ästhetik	94
11	Doppelkronen	95
11.1	Definition	95
11.2	Indikation Doppelkronen	95
11.3	Kontraindikation Doppelkronen	96
11.4	Zusätzliche Verankerungselemente	97
11.5	Funktionsarten der Doppelkronen	97
11.6	Teleskopkronen (konventionelle Anfertigung)	97
11.6.1	Funktionsweise Teleskopkronen	97
11.6.2	Vorteile teleskopierender Prothesenkonstruktionen	98
11.6.3	Nachteile teleskopierender Prothesenkonstruktionen	99
11.6.4	Qualitätsanforderungen, die an Teleskopkronen zu stellen sind	101
11.6.5	Destruktive Wirkungen auf feinmechanisch gestützte Prothesenkonstruktionen in der Mundhöhle	108
11.6.6	Eingliederung	109
11.6.7	Nachsorge	109
11.6.8	Bewertungsbögen für Kunden und Patienten	109

12	Riegelverankerungen	111
12.1	Vorteile feinmechanischer Riegelverankerungen	111
12.2	Nachteile feinmechanischer Riegelverankerungen	112
12.3	Indikation	112
12.4	Kontraindikation	112
12.5	Riegelarten	112
12.6	Der Schwenkriegel	112
12.6.1	Funktionsweise	112
12.6.2	Konstruktive Elemente der Primärkonstruktion	113
12.6.3	Planung	114
12.6.4	Schwenkriegelblätter – Herstellungsmethoden	115
12.6.5	Übungselemente, angefertigt zum Funktionsverständnis des Schwenkriegels	117
12.6.6	Konstruktive Bestimmung des Riegelschwenkbereiches	119
12.6.7	Übungsarbeiten	120
13	Fügeverbindungen	122
13.1	Begriffsbestimmung	122
13.2	Einteilungsmöglichkeiten	122
14	Lötverbindungen	123
14.1	Auswahl Lötmaterial	123
14.2	Passungungenauigkeiten gelöteter weitspanniger Brückenkonstruktionen	124
14.3	Korrosion	125
14.4	Lote	126
14.5	Flussmittel	127
14.6	Planung	128
14.7	Vorbereitung der Lötstelle	128
14.8	Lötgeräte	129
14.9	Arbeitsablauf	130
14.10	Fixierung der Konstruktions-Einzelteile mittels Lötsockel	130
14.11	Ofenlötung	130
14.12	Risiken	131
15	Klebeverbindungen	132
15.1	Indikation	132
15.2	Festigkeit der Klebung	133
15.3	Biokompatibilität	134
15.4	Werkstoffauswahl	134
15.5	Verarbeitungsmittel	134
15.6	Klebeflächendesign	134

15.7	Haftmechanismen	135
15.8	Mechanischer Verbund	136
15.9	Adhäsiver Verbund	136
15.10	Chemischer Verbund mit zusätzlichen Oberflächenkonditionierungsverfahren	137
15.11	Verbundverfahren	137
15.11.1	Organische Verbundverfahren	137
15.11.2	Anorganische Verbundverfahren	137
15.12	Kompositkleber	139
15.12.1	Anwendung des Kompositklebers	140
15.12.2	Verfestigung des Kompositklebers	140
15.13	Modifizierte Kleber	140
15.14	Vor- und Nachteile des Klebens	140
15.14.1	Vorteile	140
15.14.2	Nachteile	141

16 **Geschweißte Verbindungen** **142**

16.1	Definition	142
16.2	Schweißmethoden	142
16.2.1	Widerstandsschweißen (Punktschweißen)	143
16.2.2	Mikroplasma-schweißen (Schweißbrenner)	143
16.2.3	Monoimpuls-Wolfram-Inertgas-Schweißung (WIG)	144
16.2.4	Laserstrahlschweißen	145
16.3	Physikalische Laserbegriffe	147
16.4	Sicherheitsvorschriften	147
16.4.1	Verpflichtungen des Betriebsleiters	147
16.4.2	Verpflichtung des Anwenders	148
16.5	Werkstoffeigenschaften eingesetzter Metalle und Legierungen	148
16.6	Fügbarekeit von Monometallen und Legierungen	149
16.6.1	Hybrid-Schweißungen	149
16.6.2	Schweißungen identischer oder gleichartiger Legierungen	150
16.6.3	Verbindungen von identischen Metallen	150
16.6.4	Schweißleistung und zahntechnische Umsetzung	152
16.6.5	Fokus-Lage	152
16.6.6	Laserschweißnaht	153
16.6.7	Vorteile Laserschweißen	157
16.6.8	Nachteile Laserschweißen	158
16.6.9	Vorteile des Mikroplasma-Schweißens gegenüber Laserstrahlschweißen	158
16.6.10	Vorteile des Laserstrahlschweißens gegenüber Mikroplasma-Schweißen (WIG)	159
16.7.	Technischer Ausblick in die Zukunft	159

17 **Präzisionspassung des Kronenrandes** **160**

17.1.	Präzisionspassung des Kronenrandes	160
-------	------------------------------------	-----

17.2	Einfluss der Präparationsform	161
17.3	Abformmaterial und Abformmethode	162
17.4	Einfluss der Zementierung auf den Randspalt	162
17.5	Einfluss der Restaurationsgröße	163
17.6	Zahntechnische Überprüfung von Präzisionspassungen	163
17.7	Passungsüberprüfung von Kronen und Brücken	164
17.7.1	Passungsüberprüfung von Kronen und Brücken durch den Behandler	166
17.7.2	Überprüfungsmethoden des Randspaltes	167
17.7.3	Approximale Kontaktgestaltung und Passungsüberprüfung von Kronen- und Brückenkonstruktionen zu Nachbarkronen oder Naturzähnen	168

18 Okklusale Restaurationsstrategien **172**

18.1	Okklusion – eine komplexe Thematik	172
18.2	Was ist eigentlich Okklusion?	173
18.3	Aufgaben der Okklusion	173
18.3.1	Primäre Aufgaben der Okklusion	173
18.3.2	Sekundäre Aufgaben der Okklusion	174
18.4	Funktionelle und parafunktionelle Okklusion	174
18.5	Physiologische Okklusion	174
18.6	Nicht-physiologische Okklusion	175
18.6.1	Okklusionsstörungen	175
18.6.2	Abweichungen von der Eugnathie	175
18.7	Aufgaben der Zähne	175
18.8	Abnutzungserscheinungen der Zähne	176
18.9	Rekonstruktionsziele	176
18.10	Okklusionskontakte	176
18.10.1	Statische Okklusionskontakte	176
18.10.2	Dynamische Okklusionskontakte	177
18.11	Prothetische Ebenen und Linien	178
18.12	Klassische Okklusionskonzepte	180
18.12.1	Statische Okklusionskonzepte	180
18.13	Moderne Okklusionskonzepte	183

19 Orale Datengewinnung statisch-dynamischer Parameter **196**

19.1	Verantwortungsbereiche und Umsetzung	196
19.2	Erstbefund und Funktionsanalysen	196
19.3	Simulation von Unterkiefer-Bewegungen im Dentallabor	198
19.4	Referenzpunkte und Referenzebenen	198
19.5	Kondylenbahnneigungswinkel (sagittaler Kondylenbahnwinkel, SKN)	199
19.6	Gesichtsbögen (anatomische Übertragungsbögen)	200
19.6.1	Bestimmung der arbiträren Scharnierachse	200
19.6.2	Bestimmung der exakten Scharnierachse	201

19.6.3	Position der anatomischen Modelle in Abhängigkeit zur gewählten Referenzebene	201
19.7	Kieferrelationsbestimmung	202
19.7.1	Sicherung der Kieferrelation in habitueller Position	202
19.7.2	Rekonstruktion der physiologischen Kieferrelation (zentrische Kondylenposition)	203
19.8	Protokolle und Registrierverfahren	203
19.8.1	Okklusionsprotokolle	203
19.8.2	Positionsregistrare	203
19.8.3	Zentrikregistrat	204
19.8.4	Ergänzungsregistrare (exzentrische Registrare bzw. Checkbisse)	204
19.9	Datengewinnungssysteme	205
19.9.1	Einteilung geeigneter Aufzeichnungssysteme	205
19.9.2	Elektronische Messverfahren	205
19.9.3	Mechanische Registrierer	205
19.9.4	Elektronische Aufzeichnungssysteme	206
19.10	Artikulatoren	206
19.10.1	Einteilung von Artikulatoren	207
19.10.2	Artikulatorprogrammierung	208
19.10.3	Anforderungen an ein programmierbares Artikulatorsystem	208
19.11	Modellanalyse	209
20	Überprüfung systematischer Kontrollpunkte an einem kombiniert festsitzend-herausnehmbaren Zahnersatz	212
20.1	Systematische Kontrollpunkte	212
20.2	Meisterprüfungsfall	214
20.3	Respektables Ergebnis	219
20.4	Engagement und Eigeninitiative sind gefragt	219
	Literaturverzeichnis	225

Vorwort

Das vorliegende Buch befasst sich neben allgemeinen Qualitätsanforderungen, die an zahntechnische Konstruktionen gestellt werden, speziell mit den Qualitätszielen in Teil I der Meisterprüfung im Zahntechniker-Handwerk.

Die Meisterprüfung beinhaltet in Teil I Fachpraxis, die Planung und Durchführung von vier technisch sehr unterschiedlichen prothetischen Konstruktionen. Aus diesen Teilaufgaben des Meisterprüfungsprojekts soll besonders auf den kombiniert festsitzend-herausnehmbaren Zahnersatz und seine umfangreichen technischen Anforderungen eingegangen werden (= Teilaufgabe 2).

Die Herstellung von kombiniert festsitzend-herausnehmbarem Zahnersatz mit feinmechanischen Verankerungssystemen ist eine besonders vielschichtige Herausforderung für den Zahntechniker. Übergreifendes Wissen und praktische Fertigkeiten aus bis zu zehn technischen Disziplinen sind hierbei erforderlich.

Die zahlreichen Abbildungen im Buch sollen einen Einblick in meisterliche Qualitätskriterien, auch hinsichtlich Präzision und Sorgfalt, geben und interessierte Zahntechniker motivieren.

Die Qualität zahntechnischer Konstruktionen im Mund des Patienten hängt von vielen Faktoren ab. Vom Fachwissen des Zahnarztes und des Zahntechnikers, den angewandten Arbeitstechniken, den Dentalwerkstoffen sowie deren Verarbeitung.

Wenn die Ziele einer geplanten prothetischen Lösung formuliert und aufgeschrieben worden sind, ist ein strukturiertes Vorgehen mit entsprechendem Zeitmanagement eine wichtige Voraussetzung, die gestellten Qualitätsziele zu erreichen. Der oralen Integration, Hygiene, Funktionalität und Langlebigkeit des Zahnersatzes muss hierbei besonders Rechnung getragen werden. Es stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, welche zahntechnisch konventionell und CAD/CAM gestützten Dentalwerkstoffe zum Einsatz kommen sollen. Die Vielfalt aktueller dentaler Werkstoffe macht eine substantiierte Entscheidung nicht einfach. Auch hierzu gibt dieses Buch umfangreich Antworten.

Ich wünsche allen Lesern Erfolg und viel Freude in unserem wunderbaren, handwerklich und künstlerisch ausgerichteten Beruf.

Klaus Ohlendorf
Juni 2021

1 Die Meisterprüfung

Der Meistertitel ermöglicht beruflichen Aufstieg und Übernahme von Führungsverantwortung - im eigenen Betrieb oder als Angestellter in leitender Position. Eine erfolgreiche Ausbildung zum Meister setzt Leistungsbereitschaft, Freude am Lernen und Zielstrebigkeit voraus. Neben einer fundierten zahn-technischen Weiterbildung erhält man detaillierte Kenntnisse in kundenorientiertem Handeln, praxis-bezogener Betriebs- und Personalführung sowie in Betriebswirtschaft.

1.1 Warum Meisterprüfung?

Der Meisterbrief ist das Gütesiegel des Handwerks. Das wird auch in Zukunft so bleiben. Bei vielen Zahntechnikern steht das Ziel, die Meisterprüfung zu absolvieren, ganz oben auf der beruflichen Wunschliste. Neben einem großen Stück Selbstverwirklichung sind berufliche Sicherheit und Unabhängigkeit die angestrebten Ziele. Die Qualifizierung zum Zahntechnikermeister ist in einem, auch aus europäischer Sicht, stark umkämpften Markt ein ausgeprägter Wettbewerbsvorteil. Geprüfte Qualifikationen, spezielles fachliches und unternehmerisches Wissen werden in unserer Gesellschaft immer wichtiger. Den technischen Wandel selbst mitzugestalten und Zukunftsfähigkeit zu beweisen, ist sicherlich ein lohnendes Ziel.

Wer sein eigenes Labor gründen oder eine Führungsposition einnehmen möchte, für den ist die Meisterprüfung die optimale Voraussetzung. Durch den Meistertitel wird man beruflich unabhängiger – ob man sich mit einem gewerblichen Labor selbstständig macht, als Meister in die Industrie geht oder als Laborleiter eine verantwortungsvolle Aufgabe übernimmt.

Der Nachweis von fundiertem zahn-technischen Wissen und überdurchschnittlichen Fertigkeiten

bedarf eines langen beruflichen Weges von zielführenden Vorbereitungen, verbunden mit großem persönlichem Engagement innerhalb der Lebensplanung.

Gerade im personalintensiven Zahntechnikerhandwerk kommt der beruflichen Fort- und Weiterbildung eine ständig wachsende Bedeutung zu. Immer höhere Anforderungen an fachliche und persönliche Qualifikationen veranlassen Erwerbstätige, Führungskräfte und Laborinhaber sich weiterzubilden.

Die Qualifizierung zum Zahntechnikermeister ist in einem, auch aus europäischer Sicht, stark umkämpften Markt ein ausgeprägter Wettbewerbsvorteil.

1.2 Meisterprüfung im Zahntechniker-Handwerk

„Handwerk hat goldenen Boden“ – diese viel gebrauchte und antiquiert anmutende Aussage hat selbst im Zeitalter der CAD/CAM-Technologie nichts an positiver Bedeutung verloren; auch dann nicht, wenn sich das Bild unseres Handwerkes in den letzten Jahren drastisch verändert hat.

Unabhängig vom Fortschritt und seinen zum Teil vermeintlichen Vorzügen oder Erleichterungen ist es heute grundsätzlich ebenso wichtig, sein „Handwerkszeug“ zu beherrschen.

Aufwachssonde, Keramikpinsel oder die über den Bildschirm huschende Maus können nur so gut sein wie derjenige, der sich dieser Werkzeuge bedient!

So wäre es beim Designen von Okklusalfächen oder Zahnkonturen ein fataler Fehler anzunehmen, dass die in einem System vorhandene Software mit

ihrem Pool an Bibliothekszähnen dem Unikat „Patient“ gerecht werden kann. Sie stellt allenfalls einen Vorschlag dar, den es zu überprüfen gilt und der auf die individuellen Gegebenheiten hin vom Zahntechniker abzustimmen ist.

Hier kommt das „Handwerkszeug“ ins Spiel, denn nur, wenn die komplexen Zusammenhänge zwischen der Morphologie der Okklusalfächen und der Kiefergelenke berücksichtigt werden, um Bewegungsabläufe, Form und Funktion in das richtige Verhältnis zu setzen (Abb. 1.1 bis 1.3), lässt sich eine Restauration anfertigen, die nicht nur dem Behandler und dem Patienten Knowhow vermittelt, sondern allen Beteiligten Nerven, Zeit und Kosten einspart – und dann klappt es selbst heute mit „dem goldenen Boden“.

1.3 Vorbereitung auf die Meisterprüfung im Zahntechniker-Handwerk

Genau genommen beginnt die Vorbereitung auf die Meisterprüfung am ersten Tag der Ausbildung zum Zahntechniker. Die in der Ausbildungszeit erworbenen zahntechnischen Fertigkeiten bestimmen weitgehend den weiteren beruflichen Lebensweg. Eine Spezialisierung nach bestandener Gesellenprüfung in nur einer Technikdisziplin beschert zwar ein relativ hohes Einkommen, es steht jedoch dem anvisierten Berufsziel, die Meisterprüfung zu absolvieren, absolut entgegen.

Laufende Fortbildungen müssen das gesamte zahntechnische Wissen abdecken, weil sie Inhalt der Meisterprüfung sind. Gleichzeitig müssen die erlernten Kenntnisse und Fertigkeiten eine stetige Umsetzung im Berufsalltag erfahren.

Die erfolgreiche Meisterprüfung wird immer das Ergebnis frühzeitiger und sorgfältiger Vorbereitungen sein und sich nicht allein auf die Zeit des Vorbereitungskurses beschränken lassen.

Eine Mindestanzahl von Gesellenjahren ist für das Ablegen der Meisterprüfung nicht mehr vorge-

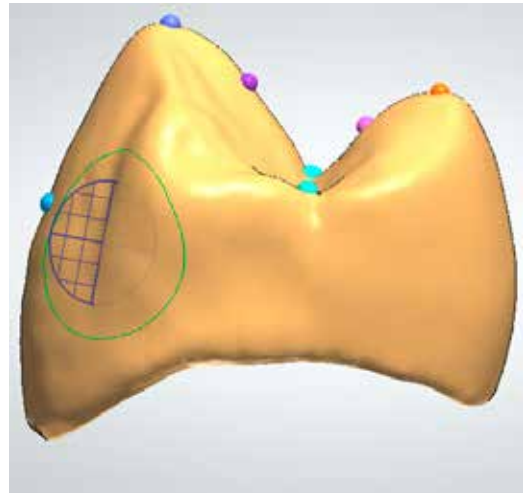


Abb. 1.1 Vorbereitung der Morphologie des Zahnes 24 für die okklusalen Funktionsabläufe

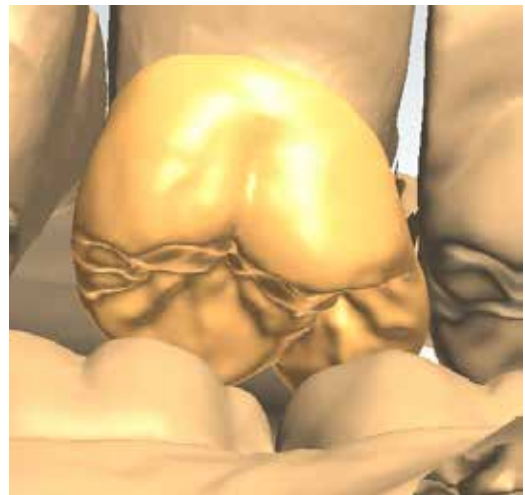


Abb. 1.2 Kontrolle der Mediotrusion von Zahn 26 mit den Bibliothekszähnen von Jochen Peters

schrieben. Jedoch ist es nicht anzuraten, unmittelbar nach der Gesellenprüfung den Vorbereitungskurs zur Meisterprüfung mit seinen umfangreichen technischen Anforderungen und seinem hohen Lerntempo zu besuchen. Einige Jahre Berufserfahrung

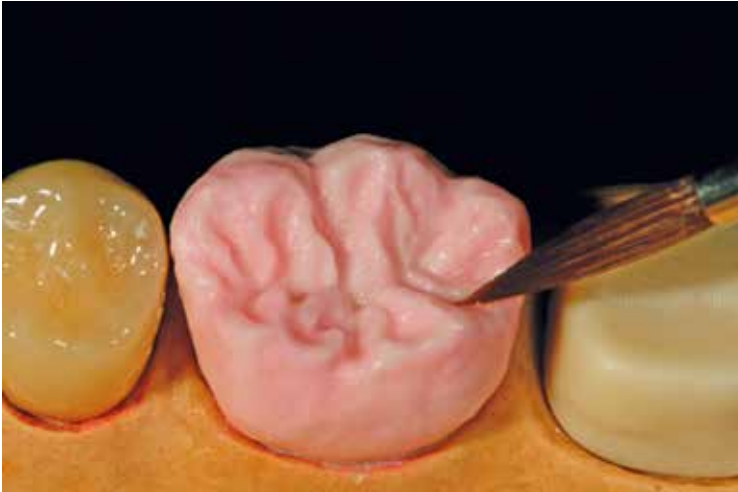


Abb. 1.3
Keramische Dentin-Nassschichtung nach Jochen Peters

machen das Erreichen des hohen Ziels der Meisterprüfung deutlich sicherer. Insofern haben die sogenannten Lehr- und Wanderjahre auch in der heutigen, schnelllebigen Zeit ihre Berechtigung.

1.4 Zehn gute Gründe, den Meister zu machen

Der Meisterbrief ist das wichtigste Gütesiegel im Handwerk. Er steht für Qualität, Fachkompetenz und Vertrauen.

1. Besser werden

Gewinnen Sie Kompetenz und persönliche Qualifikation.

Wer seinen Meister macht, erweitert seine Fähigkeiten und erwirbt einen wichtigen Vorsprung an Wissen und Können. So sind Handwerksmeister für die wachsenden Anforderungen des regionalen und globalen Marktes bestens gerüstet.

2. Selbstständig machen

Führen Sie Ihren Betrieb in eine sichere Zukunft. Meister haben beste Voraussetzungen für eine Firmengründung oder die Übernahme eines beste-

henden Betriebes. Sie können individuell entwickelte Produkte und Dienstleistungen anbieten und haben gelernt, einen Betrieb erfolgreich zu führen.

3. Kunden gewinnen

Profitieren Sie vom positiven Image des Meisterbriefes.

Er ist und bleibt ein wichtiges Markenzeichen für Qualität, auf das die Kunden vertrauen. Und weil sie wissen, dass sie bei Ihnen als Meister qualitativ hochwertige Arbeit und professionellen Service erhalten, kommen sie immer wieder gerne auf Sie zu.

4. Existenz sichern

Etablieren Sie sich erfolgreich am Markt.

Ob in der Selbstständigkeit oder als Führungskraft fest angestellt – als Meister Ihres Handwerks lernen Sie, Ihre Zukunft dauerhaft zu sichern. So senken Sie nachhaltig Ihr Insolvenzrisiko und schützen sich vor Arbeitslosigkeit.

5. Karriere machen

Nutzen Sie interessante Aufstiegsmöglichkeiten.

Auch als Angestellter können Sie als Meister eine Führungsposition übernehmen. Mit Ihrem Know-how sind Sie für Ihre Mitarbeiter eine Autorität.

Sie tragen Verantwortung und treffen richtungsweisende Entscheidungen.

6. Einkommen verbessern

Steigern Sie den Wert Ihrer Arbeit.

Wer besser verdienen möchte, braucht den Meisterbrief. Er steht für qualitativ hochwertige Arbeit, die auch finanziell von Ihren Kunden oder Ihrem Arbeitgeber anerkannt wird. So zahlt sich die Investition in Ihre Ausbildung schnell wieder aus.

7. Nachwuchs ausbilden

Fördern Sie die Entwicklung des Unternehmens.

Wer seine Fähigkeiten weitergibt, braucht sich wegen des Fachkräftemangels keine Sorgen zu machen. Denn aus qualifizierten und leistungsfähigen Auszubildenden werden motivierte Mitarbeiter, auf die Sie sich auch beim Ausbau Ihres Unternehmens verlassen können.

8. Anerkennung genießen

Seien Sie stolz auf Ihre Leistung.

Flexibilität, Ausdauer, Motivation – für das alles steht der Meisterbrief. Wer diese herausragende Qualifikation geschafft hat, hat allen Grund, zufrieden mit sich zu sein. Und der Meisterbrief ist auch gesellschaftlich hoch angesehen – und das nicht nur in Deutschland, sondern in Europa und weltweit.

9. Studium beginnen

Mit dem Meistertitel direkt durchstarten.

Durch Ihre erworbene Qualifikation steht Ihnen als Meister bundesweit der Weg an Universitäten, Hochschulen oder Fachhochschulen offen – und das ganz ohne zusätzliche Prüfung.

10. Und Ihr persönlicher Grund

... zählt am meisten.

Neben all diesen guten Gründen gibt es sicher noch einen ganz besonderen, den nur Sie kennen: Ihr eigener guter Grund. Und der ist oft die stärkste Motivation auf dem Weg zum Meisterbrief.

Der Meisterbrief ist eine weltweit gültige Urkunde, die der Zahntechniker zusammen mit dem Meistertitel nach bestandener Prüfung erhält. Mit der sich daraus ergebenden Auszeichnung als HWK-Meister gehen zahlreiche Vorteile einher: Zahntechnikermeister erhalten nicht nur mehr Verantwortung und steigern ihren Verdienst; sie werden zudem in die Handwerksrolle eingetragen, wodurch sie die Berechtigungen erhalten, selbstständig einen Betrieb zu gründen und Nachwuchs auszubilden. Seit 2009 ist es nach einem Beschluss des Kultusministeriums darüber hinaus möglich, mit einem Meisterbrief zu studieren. ◀

2 Fördermöglichkeiten von Fortbildungsmaßnahmen

Meisteraspiranten erhalten für ihre Fortbildung Unterstützung vom Staat. Welche Maßnahme ist förderungsfähig? Welche Leistungen gibt es überhaupt? Wie sieht es mit dem steuerlichen Aspekt aus? Fragen und Antworten in diesem Kapitel.

Wichtig!

Anträge müssen immer vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme gestellt werden.

2.1 Welche Maßnahmen sind förderungsfähig?

Förderungsfähige Fortbildungsveranstaltungen müssen folgende Kriterien erfüllen:

Der angestrebte Fortbildungsabschluss muss eine nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder nach § 25 Handwerksordnung (HwO) anerkannte Erstausbildung oder einen vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsabschluss oder eine diesen Berufsabschlüssen vergleichbare Qualifikation voraussetzen und muss zudem über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen-, Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss einen Fortbildungsplan vorlegen.

Die Maßnahme muss mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen (Mindestdauer), bei einzelnen Abschnitten ist die Gesamtdauer aller Abschnitte maßgebend.

Bei Vollzeitmaßnahmen müssen in der Regel Lehrveranstaltungen wöchentlich an vier Werktagen mit mindestens 25 Unterrichtsstunden (Fortbildungsdichte) stattfinden.

Vollzeitfortbildungen dürfen insgesamt nicht länger als drei Jahre dauern (maximaler Zeitrahmen).

Bei Teilzeitmaßnahmen müssen die Lehrveranstaltungen im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat (Fortbildungsdichte) umfassen. Teilzeitmaßnahmen dürfen insgesamt nicht länger als vier Jahre dauern (maximaler Zeitrahmen).

Eine weitere Fortbildungsmaßnahme kann gefördert werden, wenn der Zugang zu dieser Maßnahme erst durch den erfolgreichen Abschluss der ersten nach dem AFBG geförderten Maßnahme eröffnet wird oder wenn besondere Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen (zum Beispiel Geprüfter Betriebswirt HwO).

Nicht gefördert werden Fortbildungsabschlüsse, die oberhalb der Meisterebene liegen, wie zum Beispiel ein Hochschulabschluss.

2.2 Welche Leistungen kann man erhalten?

Teilzeitlehrgänge werden über das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) mit einem Maßnahmebeitrag, dem Aufstiegs-BAföG, unterstützt.

Vollzeitlehrgänge werden, zusätzlich zu diesem Maßnahmebeitrag, mit einem monatlichen Unterhaltsbeitrag zum Lebensunterhalt gefördert.

Achtung! seit 1. August 2020

Lehrgangs- und Prüfungsgebühren werden bis zu einer maximalen Höhe von 15.000 Euro gefördert. Von diesem Betrag werden 50 Prozent als Zuschuss gewährt, der nicht zurückgezahlt werden muss. Die restlichen 50 Prozent werden als zinsgünstiges Darlehen zur Verfügung gestellt. Bei Bestehen der Meisterprüfung werden zusätzlich 50 Prozent des Darlehens für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erlassen.

Zu den Materialkosten für das Prüfungsstück kann eine Förderung bis zur Hälfte der notwendigen Kosten und einer Höhe von bis zu 2.000 Euro gewährt werden. 50 Prozent der Förderung ist ein Zuschuss. Für den Rest der Fördersumme erhält der Antragsstellende ein Angebot der KfW über ein zinsgünstiges Bankdarlehen. Alleinerziehende können einen Zuschuss von 150 Euro für die Kosten zur Kinderbetreuung beantragen.

Diese finanziellen Hilfen werden unabhängig von der Höhe des Einkommens und/oder des Vermögens der Teilnehmenden gewährt. Unerheblich ist ebenfalls, ob es sich um einen Vollzeit- oder Teilzeitlehrgang handelt.

Teilnehmende an Vollzeitlehrgängen können einen Antrag auf einen Beitrag zum Lebensunterhalt stellen. Dieser ist einkommens- und vermögensabhängig und wird individuell berechnet. Der Beitrag wird als Vollzuschuss gewährt.

Bei Anträgen für Teilzeitschulen sind die Angaben zu Einkommen und Vermögen und die Angabe zur Krankenkasse nicht erforderlich.

Anträge (Vollzeit und Teilzeit) können bei der Handwerkskammer gestellt werden, in deren Bezirk der Fortbildungslehrgang besucht wird. Dort sind auch Antragsformulare erhältlich. Über die Bewilligung der Fördergelder entscheidet die jeweilige Bezirksregierung. Insbesondere Anträge auf Leistungen zum Unterhalt sollten möglichst vor Beginn der Maßnahme gestellt werden, da ansonsten eventuelle Ansprüche verloren gehen.

Voraussetzungen für die Gewährung von Aufstiegs-BAföG

Um in den Genuss der Förderung nach dem AFBG zu kommen, werden sowohl an die Antragsteller als auch an die zu besuchenden Kurse bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

Wer wird gefördert?

Antragsstellende müssen über eine nach der Handwerksordnung (HwO) oder dem Berufsausbil-

dungsgesetz (BBiG) anerkannte, abgeschlossene Berufsausbildung oder einen vergleichbaren Abschluss verfügen. Gefördert wird nicht nur die erste Höhere Berufsbildung, sondern generell eine Höhere Berufsbildung. Teilnehmende, die bereits eine selbst finanzierte Höhere Berufsbildung absolviert haben, verlieren hierdurch nicht mehr ihren Förderanspruch. Nur unter bestimmten, recht eng gesetzten Voraussetzungen kann auch die Vorbereitung auf ein so genanntes „zweites Fortbildungsziel“ finanziell unterstützt werden.

Antragsstellende aus dem EU-Ausland müssen ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und über eine Daueraufenthaltslaubnis verfügen.

Personen aus dem Nicht-EU-Ausland müssen darüber hinaus über einen bestimmten Aufenthaltstitel verfügen, sich bereits 15 Monate rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben und erwerbstätig gewesen sein (inkl. Berufsausbildung).

Was wird gefördert?

Kurse müssen gezielt auf eine öffentlich-rechtliche Prüfung nach der HwO oder dem BBiG vorbereiten, die über dem Niveau eines Gesellen-, Facharbeiter- oder ähnlichen Abschlusses liegt. Hierunter fallen Meistervorbereitungslehrgänge, aber auch Maßnahmen, die einen anderen Abschluss zum Ziel haben, wie z. B. Gepr. Betriebswirt/in (HwO).

Auch Fortbildungen auf der Stufe DQR 5 mit mindestens 200 Unterrichtsstunden (z. B. Gepr. Fachkauffrau/mann für kaufmännische Betriebsführung) können gefördert werden – allerdings nur in Teilzeitform und ohne Unterhaltsbeitrag.

Die Förderung erfolgt unabhängig davon, ob es sich um Vollzeit- oder Teilzeitlehrgänge handelt. Auch mediengestützte Fortbildungen und Fernunterricht sind förderfähig.

Vollzeitkurse müssen

- mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen.
- innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen sein.
- Der Unterricht muss in der Regel an mindestens vier Werktagen pro Woche mit einer

Wochenstundenzahl von mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden.

Teilzeitkurse müssen

- mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen.
- innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen sein.
- Es müssen im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden pro Monat erteilt werden.
- Besteht eine Maßnahme aus mehreren Maßnahmeabschnitten, so ist die Gesamtdauer aller Maßnahmeteile maßgebend.

Rückzahlung

Das Darlehen ist für maximal sechs Jahre ab Beginn der Maßnahme zins- und tilgungsfrei. Danach muss es in der Regel innerhalb von zehn Jahren mit einer monatlichen Mindestrate von 128 Euro zurückgezahlt werden. In bestimmten Ausnahmefällen kann die Rückzahlung der Fördergelder gestundet oder aber auch ganz erlassen werden. Zu diesen Ausnahmen zählen zum Beispiel Darlehensnehmende, die innerhalb von drei Jahren nach bestandener Meisterprüfung ein Unternehmen gründen oder übernehmen. Aber auch für finanziell schwache Darlehensnehmende und Kindererziehungszeiten wurden gesonderte Regelungen getroffen.

Sonderregelung für Existenzgründende

Gründen oder übernehmen Geförderte nach bestandener Abschlussprüfung innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Maßnahme im Inland ein Unternehmen oder eine freiberufliche Existenz oder erweitern einen bestehenden Gewerbebetrieb und tragen sie dafür überwiegend die unternehmerische Verantwortung, kann auf Antrag und gegen Vorlage der erforderlichen Nachweise das bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordene, auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallende Restdarlehen in voller Höhe erlassen werden, wenn er oder sie

- die Fortbildungsprüfung bestanden hat und
- das Unternehmen, die freiberufliche Existenz oder den erweiterten Gewerbebetrieb mit der

Absicht, es als Haupterwerb zu betreiben, mindestens drei Jahre führt.

In den ersten drei Jahren nach der Existenzgründung fällige Rückzahlungsraten werden auf Antrag gestundet. Die Darlehensschuld erhöht sich um die gestundeten Zinsen, wenn die Voraussetzungen für einen Erlass nicht erfüllt werden.

Sonderregelung für „Härtefälle“

Für Teilnehmende, die sich mit der Tilgung des Darlehens schwer tun, kann von den Rückzahlungsmodalitäten abgewichen werden. Dies ist insbesondere der Fall,

- wenn das Einkommen des Antragsstellenden einen bestimmten monatlichen **Schonbetrag** nicht übersteigt. Dieser beträgt **225 Euro** für den Geförderten und zusätzlich **610 Euro** für den Ehepartner und **555 Euro** für jedes Kind.
- wenn er oder sie ein Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr erzieht, ein behindertes Kind betreut oder einen pflegebedürftigen Angehörigen pflegt (mindestens Pflegestufe 3),
- wenn der Antragsstellende nicht oder nicht mehr als 30 Stunden pro Woche erwerbstätig ist.

2.3 Teilzeitlehrgänge (Maßnahmebeitrag)

Zur Finanzierung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren ist ein einkommens- und vermögensunabhängiger Maßnahmebeitrag in Höhe der tatsächlich anfallenden Gebühren, höchstens jedoch 15.000 Euro vorgesehen. Diese Förderung bekommen alle, unabhängig vom Einkommen, vom Einkommen der Partner oder Eltern.

Der Maßnahmebeitrag besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von 40 Prozent. Für den verbleibenden Teil von 60 Prozent erhalten die Teilnehmer ein Angebot der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) über ein zinsgünstiges

Bankdarlehen. Dies kann, muss aber nicht in Anspruch genommen werden.

Einen weiteren Erlass in Höhe von 40 Prozent vom Restdarlehen erhalten die Teilnehmer bei bestandener Prüfung.

Die Darlehen für den Unterhalts- als auch für den Maßnahmebeitrag sind während der Fortbildung und während einer anschließenden Karenzzeit von zwei Jahren – längstens jedoch sechs Jahre – zins- und tilgungsfrei.

Die notwendigen Kosten der Anfertigung des Prüfungsstückes (sogenanntes Meisterstück oder eine vergleichbare Prüfungsarbeit) werden bis zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 2.000 Euro im Rahmen eines zinsgünstigen Darlehens sowie mit einem Zuschuss-Anteil von 40 Prozent gefördert.

2.4 Vollzeitlehrgänge/ Tagesschulen (Maßnahmebeitrag und Unterhaltsbeitrag)

Teilnehmer an Vollzeitlehrgängen erhalten zusätzlich für Maßnahmen oder Maßnahmeabschnitte in Vollzeitform vom Staat einen monatlichen Unterhaltsbeitrag zum Lebensunterhalt. Alleinerziehende, die Kinder unter zehn Jahren erziehen, können darüber hinaus einen monatlichen Zuschuss zu den notwendigen Kosten der Kinderbetreuung von bis zu 130 Euro erhalten. Dieser Betrag wird pauschal in Höhe von 130 Euro ohne Kostennachweis gewährt.

2.5 Wann und wie werden Einkommen und Vermögen angerechnet?

Bei Vollzeitmaßnahmen werden auf den Unterhaltsbeitrag Einkommen und Vermögen der Teilnehmer und Einkommen ihrer Ehegatten angerechnet. Einkommen und Vermögen der Eltern bleiben außer Betracht. Bei den Teilnehmern sind die aktuellen, für den Bewilligungszeitraum glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse entscheidend. Bei der Anrechnung des Einkommens der Ehegattin/des Ehegatten wird von den Einkommensverhältnissen im vorletzten Kalenderjahr ausgegangen.

2.6 Wie lange wird Förderung geleistet?

Vollzeitmaßnahmen werden längstens 24 Monate, Teilzeitmaßnahmen längstens 48 Monate (Förderungshöchstdauer) gefördert. Dieser Zeitraum kann in bestimmten Härtefällen um maximal zwölf Monate verlängert werden. Des Weiteren müssen die geförderten Maßnahmen innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens (maximaler Zeitrahmen) absolviert werden. Dieser maximale Zeitrahmen beträgt bei Vollzeitmaßnahmen 36 Monate, bei Teilzeitmaßnahmen 48 Monate. Findet die Fortbildung nicht in einem zusammenhängenden Kurs oder Lehrgang statt, sondern gliedert sie sich in mehrere Teile (sogenannten Maßnahmeabschnitte), dann müssen sämtliche Teile je nach Art der Maßnahme (Vollzeit/Teilzeit) innerhalb des entsprechenden maximalen Zeitrahmens absolviert werden. Werden Maßnahmeabschnitte abwechselnd in Vollzeit- und Teilzeitform absolviert, dann werden die Förderungshöchstdauer und der maximale Zeitrahmen individuell von der zuständigen Behörde festgelegt.

2.7 Gibt es eine Förderung zwischen Maßnahmenende und Prüfung?

Bei Maßnahmen oder Maßnahmeabschnitten kann die sogenannte Prüfungsvorbereitungsphase mit gefördert werden. Hierunter ist die Zeit zwischen Ende der Maßnahme und dem letzten Prüfungstag zu verstehen. Geförderte, die sich nachweislich und unverzüglich zur Prüfung angemeldet haben, erhalten auf Antrag den Unterhaltsbeitrag einschließlich der Erhöhungsbeträge und den Kinderbetreuungszuschlag über das Maßnahmenende hinaus bis zum Ablauf des Monats, in dem der letzte Prüfungstag liegt, maximal jedoch für drei Monate weiter gewährt. Diese Leistungen werden in Form eines zinsgünstigen Darlehens gewährt. Die Leistungen werden ab dem Beginn der Prüfungsvorbereitungsphase, frühestens jedoch ab Antragstellung gewährt.

2.8 Gibt es einen Nachlass auf den Darlehensbetrag für die bestandene Abschlussprüfung?

Bestehen Geförderte die Abschlussprüfung der Aufstiegsfortbildungsmaßnahme, werden ihnen für Maßnahmen oder Maßnahmeabschnitte auf Antrag 40 Prozent des zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordenen Darlehens für die Prüfungs- und Lehrgangsgebühren (dies sind zirka 24 Prozent des Gesamtbetrages) erlassen. Der Antrag ist bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu stellen. Dem Antrag ist das Prüfungszeugnis oder eine beglaubigte Kopie desselben beizufügen.

2.9 Muss man Leistungen des Arbeitgebers angeben?

Leistungen des Arbeitgebers zu den Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sind bei der Antragstellung anzugeben oder, sofern sie später erfolgen, offenzulegen. Denn der Maßnahmebeitrag wird um diese Leistungen gemindert.

2.10 Zu welchen Konditionen werden Darlehen vergeben?

Das Darlehen ist während der Fortbildung und einer anschließenden zweijährigen Karenzzeit – höchstens jedoch sechs Jahre – zins- und tilgungsfrei. In dieser Zeit trägt der Staat die Zinsen. Danach ist es mit einem günstigen Zinssatz zu verzinsen. Das Darlehen ist innerhalb von zehn Jahren nach Beginn der Tilgungspflicht zurückzuzahlen.

2.11 Wann und wie ist das Darlehen zurückzuzahlen?

Das Darlehen ist nach Ende der Maßnahme und einer anschließenden Karenzzeit von zwei Jahren – längstens allerdings für sechs Jahre – zins- und tilgungsfrei. Die Rückzahlung erfolgt im Anschluss an die Karenzzeit innerhalb von zehn Jahren. Die monatliche Rate beträgt grundsätzlich mindestens 128 Euro. Das Darlehen kann in Teilbeträgen von vollen 500 Euro oder auch in einer Summe vorzeitig zurückgezahlt werden. Sonderkonditionen gibt es hierdurch nicht.

2.12 Gibt es eine Darlehens- erlassmöglichkeit?

Bei der Gründung oder Übernahme eines Unternehmens wird auf Antrag bereits ab der Einstellung und der dauerhaften Beschäftigung eines neuen sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiters oder einer sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiterin oder eines/einer Auszubildenden 33 Prozent des auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallenden Restdarlehens gewährt. Insgesamt dürfen aber nicht mehr als 66 Prozent des noch nicht fällig gewordenen Restdarlehens erlassen werden. Der Antrag ist bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, 53170 Bonn, zu stellen. Werden während der Rückzahlungsphase bestimmte Einkommensgrenzen unterschritten, kann der Geförderte bis zu fünf Jahre von der Rückzahlung freigestellt werden. Ergänzend zu den Möglichkeiten der Bundeshaushaltsordnung (BHO) gibt es besondere Stundungs- und Erlass-Tatbestände bei geringem Einkommen und der Betreuung von Kindern unter zehn Jahren. Zusätzliche Stundungs- und Erlass-Möglichkeit gibt es bei der Pflege naher Angehöriger.

2.13 Steuerliche Entlastung

Lehrgangs- und Prüfungsgebühren und sonstige Kosten zur Meisterschulung wie Materialien, Lehrunterlagen oder Fahrtkosten gelten steuerlich als Werbungskosten, die Sie bei Ihrer Einkommensteuererklärung entsprechend geltend machen können.

2.14 Regelmäßige Teilnahme am Unterricht

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – § 9a Eignung: „Die Leistungen des Teilnehmers oder der Teilnehmerin müssen erwarten lassen, dass die Maßnahme erfolgreich abgeschlossen werden kann.“ „Dies wird in der Regel angenommen, solange er oder sie regelmäßig an der Maßnahme teilnimmt, die Maßnahme zügig und ohne Unterbrechung absolviert und er oder sie sich um einen erfolgreichen Abschluss bemüht.“ Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die Teilnahme an 70 Prozent der Präsenz-Stunden nachgewiesen wird. „Der Teilnehmer oder die Teilnehmerin ist verpflichtet, sechs Monate nach Beginn, zum Ende und bei Abbruch der Maßnahme, der zuständigen Behörde einen Nachweis des Bildungsträgers über die regelmäßige Teilnahme an der Maßnahme zu erbringen. Die Förderung wird insoweit unter dem Vorbehalt der Einstellung und Rückforderung geleistet.“

Oftmals werden Kurse und Prüfungen zu den Teilen

III – Geprüfte/r Fachfrau/mann für kaufmännische Betriebsführung HwO

IV – Ausbildung der Ausbilder

an der wohnortnahen Handwerkskammer belegt bzw. abgelegt.

Kurse und Prüfungen zu den Teilen I und II – Fachpraxis und Fachtheorie im Zahntechnikerhandwerk werden nur an einigen Handwerkskammern belegt bzw. abgelegt.

Die für den Wohnsitz zuständigen Handwerkskammern geben detailliert Auskunft zur aktuellen örtlichen Meisterförderung.